

**LASSEN SIE MITARBEITERN, KUNDEN
ODER GESCHÄFTSPARTNERN HIN UND
WIEDER PRÄSENTE ZUKOMMEN?**

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft

Tue Gutes und Dir wird Gutes widerfahren. So heißt es zumindest in einem Sprichwort. Das Finanzamt setzt die alte Weisheit aber gern mal außer Kraft. Denn wer Geschenke verteilt, muss steuerliche Verpflichtungen beachten. **tatort:Steuern** erklärt, was wichtig ist.



Weihnachten ist zwar noch etwas entfernt, Anlässe für Geschenke finden sich jedoch immer. Dies betrifft nicht nur den privaten Bereich, auch im betrieblichen Alltag gibt es viele Gründe – sei es aus persönlichen Anlässen wie Geburtstagen oder Jubiläen, zur Mitarbeitermotivation oder zur Verbesserung einer Geschäftsbeziehung.

Unbedingt sollten Sie darauf achten, welche steuerlichen Auswirkungen sich aufgrund Ihres Präsentes ergeben. Denn wenn jemandem etwas Gutes widerfährt, ist natürlich das Finanzamt nicht weit, um etwas vom Kuchen abzubekommen. So auch im Fall von Geschenken an Arbeitnehmer, Kunden oder sonstige Geschäftspartner: Unter bestimmten Voraussetzungen muss das Geschenk beim Arbeitnehmer oder beim Geschäftspartner als (Betriebs-)Einnahme versteuert werden. Aber heißt das, dass der Beschenkte letztlich doch Geld für sein Geschenk ausgeben muss? Da dies grundsätzlich der Intention einer Schenkung widerspricht, hat der Gesetzgeber den §37b des Einkommensteuergesetzes geschaffen. Danach kann der Schenker die entstehende Steuer mit einem pauschalen Steuer-

satz direkt an das Finanzamt entrichten. So entfallen dann auch die peinlichen Nachfragen des Beschenkten zum Wert seines Geschenkes.

Infolge dieser Regelung muss der Empfänger der Zuwendung keine Steuerbelastung auf das Geschenk tragen. Stattdessen zahlt der Schenker auf den Wert des Geschenkes eine Steuer in pauschaler Höhe von 30 Prozent (zuzüglich pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- ▶ Das Wahlrecht zur Anwendung dieser Übernahme der Besteuerung muss einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Allerdings darf die Behandlung für Geschenke an Geschäftspartner und an Arbeitnehmer voneinander abweichen.
 - ▶ Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis zehn Euro) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der pauschalen Besteuerung einbezogen werden.
 - ▶ Der Empfänger des Geschenkes muss über die Übernahme der Besteuerung informiert werden. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, in der Regel ist ein kurzes Informationsschreiben ausreichend.
 - ▶ Bei Zuwendungen über 10.000 Euro pro Geschenk oder je Empfänger und Wirtschaftsjahr ist die Pauschalversteuerung durch den Schenker nicht möglich.
 - ▶ Eine pauschale Besteuerung erfolgt nur dann, wenn die Zuwendung beim Leistungsempfänger zu einer steuerpflichtigen Einnahme führen würde. Das heißt in den Fällen, in denen der Empfänger des Geschenkes eine Privatperson oder ein Steuerausländer ist, entfällt diese Versteuerung!
- Sofern der Schenker die pauschale Besteuerung der Geschenke an Geschäftsfreunde wählt, ist diese von ihm wie die Lohnsteuer spätestens mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres anzumelden und abzuführen.

Hinweis: Es ist letztlich Ihre Entscheidung, ob Sie von dem Wahlrecht zur Übernahme der Besteuerung von Geschenken Gebrauch machen wollen. Bei weitergehenden Fragen oder Unklarheiten besprechen Sie diese Entscheidung und deren Konsequenzen mit Ihrem Steuerberater.

Es bleibt jedoch zu klären, was alles unter den Begriff der Geschenke fällt. Dies können Sie der nachfolgenden Grafik entnehmen:

WICHTIG

- ▶ Klären Sie unbedingt vorab, ob steuerliche Verpflichtungen durch Geschenke entstehen und wie Sie damit umgehen wollen.
- ▶ Nicht vergessen: Wenn Sie die anfallende Steuer übernehmen, müssen Sie dies dem Beschenkten auch mitteilen.

WAS SIND GESCHENKE?

Ein Geschenk setzt voraus, dass es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Ein Geschenk ist nicht gegeben, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist.

WAS SIND KEINE GESCHENKE?

Beispiele:

- Bewirtungen von Personen aus geschäftlichem Anlass
- Trinkgelder
- Warenmuster
- Werbeprämien
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens
- Streuwerbeartikel
(unpersönliche Artikel für eine Vielzahl an Adressaten z. B. Kalender, Kugelschreiber)

Grundsätzlich sind folgende Fälle von Zuwendungen zu unterscheiden:

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON GESCHENKEN AUS BETRIEBLICHEM ANLASS

	Zuwendungen an Arbeitnehmer	Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftspartner oder Kunden)
persönlicher Anlass (z. B. Geburtstag, oder Jubiläum)	Bei Sachbezügen bis zu 60 Euro (brutto) erfolgt keine Lohnversteuerung.	Bei Sachbezügen bis zu 60 Euro (brutto) erfolgt keine Besteuerung.
kein persönlicher Anlass	Betragen die Sachzuwendungen monatlich nicht mehr als 44 Euro (brutto), erfolgt ebenfalls keine Lohnversteuerung.	Zuwendungen unterliegen ab dem 1. Euro der Besteuerung.

Für den Betriebsausgabenabzug ist folgendes zu beachten:

Zuwendungen an Arbeitnehmer sind immer in voller Höhe absetzbar. Bei Zuwendungen an Dritte ist die gesetzliche 35-Euro-Grenze zu beachten. Demnach sind Zuwendungen bis zu 35 Euro pro Jahr und Empfänger (netto, aber nach neuester Rechtsprechung des BFH inklusive übernommener Pauschalsteuern!) in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, sofern die Aufzeichnungspflichten erfüllt sind. Bei Zuwendungen über 35 Euro entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett.

Der Vorsteuerabzug bei Zuwendungen an Dritte ist bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze nicht möglich. Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer entfällt der Vorsteuerabzug komplett, sofern diese nicht überwiegend durch das betriebliche Interesse veranlasst sind.

Ausgenommen vom Vorsteuerabzugsverbot sind Aufmerksamkeiten bis zu 60 Euro, die aufgrund eines persönlichen Anlasses zugewendet werden.